

D-3

Titel	Strafvollzug konsequent resoziolisierend reformieren		
Antragsteller*innen	Jusos Oberbayern		
Adressat*innen	Juso-Bundeskongress,	Juso-Landeskonferenz,	SPD-Bundesparteitag, BayernSPD-Landesparteitag

Strafvollzug konsequent resoziolisierend reformieren

1 Strafvollzug resoziolisierender gestalten

2 Eine konsequente Reform des Strafvollzuges und dessen Neuausrichtung muss die Zwangsarbeit in Gefäng-
 3 nissen abschaffen. Häufig wird diese damit gerechtfertigt, dass die Arbeit eine wichtige Aufgabe zur Resozia-
 4 lisierung beitrage. Nicht nur scheint erzwungene Gefängnisarbeit – wie sie in fast allen Bundesländern immer
 5 noch erlaubt ist – anderen Maßnahmen zur Resozialisierung klar nachstehen, die Durchführung dieser ist meist
 6 auch nicht auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern lediglich aufgrund von fehlenden Alternativen
 7 begründet. Art. 12 Abs. 3 GG erlaubt explizit die “Zwangsarbeit ist [...] bei einer gerichtlich angeordneten Frei-
 8 heitsentziehung“. Wir wollen das Grundgesetz dahingehend ändern, dass Zwangsarbeit in Gefängnissen von
 9 den Ländern nicht mehr erlaubt werden darf.

10 Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zur Zwangsarbeit nach Art.12 Abs. 3 GG im Straf-
 11 vollzug klargestellt hat, dass Pflichtarbeit im Strafvollzug nur dann möglich ist, wenn sie einen resoziolisie-
 12 renden Charakter hat und die geleistete Arbeit angemessen anerkannt wird, lehnen wir die grundsätzliche
 13 Möglichkeit der Zwangsarbeit als solche ab.

14 Ziel des Strafvollzugs muss eine nachhaltige Resozialisierung der Gefangenen sein. Dafür braucht es passge-
 15 naive Maßnahmen für jede*n Gefangene*n. Neben einer umfassenden Betreuung (z. B. Sucht- oder Schulden-
 16 beratung) ist auch die freiwillige Gefängnisarbeit eine der resoziolisierenden Maßnahmen, die im Strafvollzug
 17 zur Verfügung stehen sollten. Dafür ist es jedoch notwendig, dass sich die Bedingungen für die Gefängnisarbeit
 18 verbessern.

19 Wie in Brandenburg und Rheinland- Pfalz fordern wir ein Recht auf Arbeit im Strafvollzug, da wir die resozi-
 20 lisierenden Vorteile der Arbeit anerkennen. Hierzu gehört nicht nur, dass die Arbeit den Gefangenen einen
 21 strukturierten Tag gewährleistet. Arbeit im Strafvollzug ermöglicht es zudem sich fortzubilden, ausgebildet zu
 22 werden, Geld zu erwirtschaften, die deutsche Sprache zu erlernen und soziale Kompetenzen in der Zusam-
 23 menarbeit mit anderen Häftlingen zu erlernen. Gerade deshalb werden die Vorgesetzten der Häftlinge in die
 24 Entscheidung um Hafterleichterungen und Bewährung mit eingebunden.

25 Mindestlohn für Gefängnisarbeit

26 Für Arbeit im Gefängnis gilt das Mindestlohngesetz nicht, da es „allgemein anerkannt [ist], dass die Arbeit im
 27 Strafvollzug öffentlich- rechtlicher Natur ist, die Gefangenen nicht Arbeitnehmer sind und zwischen den Gefan-
 28 genen und der Anstalt kein Arbeitsvertrag geschlossen wird“ (OLG Hamburg, Beschluss vom 18.09.2015 – 3 Ws
 29 1979/15 Vollz). Dies ist jedoch nicht mit unserem Verständnis davon „dass Arbeit angemessen entlohnt werden
 30 muss vereinbar. Wir fordern daher auch einen Mindestlohn für Gefangene und darüber hinaus die gesetzliche
 31 Ausgestaltung eines eigenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Gefängnissen und
 32 ihre Insassen.

33 Eine Gefängnisstrafe besteht im Freiheitsentzug und nicht in der Herabwürdigung von Leistungen. Der durch-
 34 schnittliche Monatslohn, den Gefangene für ihre freie Verfügung im Gefängnis erarbeiten, beträgt momentan
 35 ca. 180,00 €. Der Rest des Arbeitslohns wird auf ein sogenanntes “Ü- Konto” überwiesen und bei der Entlas-
 36 sung ausgezahlt. Von dem frei zur Verfügung stehenden Geld kann das Leben im Gefängnis gerade so bestrit-

37 ten werden. Häufig sind hier die Lebenshaltungskosten für Essen, Telefonieren und Genussmittel wesentlich
38 höher als draußen. Es kann somit kein wirkliches finanzielles Polster für die Zeit nach der Haft angespart wer-
39 den.

40 Mit der Einführung des Mindestlohns könnte daher zum einen eine finanzielle Grundlage für das Leben nach
41 der Haft und zum anderen mehr Flexibilität im Leben vor Ort geschaffen werden, um sich mehr als einmal im
42 Monat einen Anruf nach Hause leisten zu können. Darüber hinaus wird den Arbeitenden das Gefühl vermittelt,
43 dass ihre Arbeit etwas Wert ist. Auch kann in diesem Zuge über eine Unterbringungspauschale nachgedacht
44 werden, die von den Gefangenen monatlich gezahlt wird. Eine solche wird bis jetzt nur dann verlangt, wenn
45 man nicht arbeitet.

46 Auch die gesetzliche Einführung eines eigenen Arbeitsverhältnisses würde zur Resozialisierung beitragen. Oft
47 sehen sich Menschen, die lange inhaftiert waren oder mehrere kürzere Gefängnisstrafen in ihrem Leben ver-
48 büßen mussten einer drohenden Altersarmut ausgesetzt. Dadurch, dass sie in dieser Zeit nicht in die Ren-
49 tenkassen einzahlen können, bleibt ihnen meist kein bis kein hoher Rentenanspruch. Dies begünstigt einen
50 Rückfall in die Kriminalität. Durch die Schaffung eines eigenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhält-
51 nisses würde diesem Szenario vorgebeugt werden und dem Menschen ein würdevolles Leben außerhalb des
52 Gefängnisses – auch im Alter – weiter ermöglicht. Um wieder ein vollwertiger Teil der Gesellschaft zu sein, ist
53 dies für uns zwingende Voraussetzung.

54 **Gefängnisgewerkschaften**

55 Gefängnisgewerkschaften können nach unserer Auffassung einen wichtigen Teil zur Resozialisierung beitra-
56 gen. Die Schaffung bzw. das Zulassen von demokratischen Strukturen, die in einem gesetzlichen Rahmen eine
57 Möglichkeit zur Petition an öffentliche Stellen haben, schafft bei den Häftlingen Vertrauen in die demokratische
58 Gesellschaft. Die Zerschlagung gewerkschaftlicher Aktivitäten durch bspw. Verlegung von Funktionär*innen
59 sollte daher verboten werden bzw. gewählte Vertreter*innen einer Gewerkschaft in einer JVA eine ähnliche
60 Schutzwirkung eingeräumt werden wie bspw. Betriebsrät*innen in einem Unternehmen.

61 Wir erkennen die bestehende Möglichkeit der Wahl eines*einer Gefangenensprechers*in an, der*die im Rah-
62 men der Gefangenenmitverantwortung anliegen an den Anstaltsleiter weitergeben kann an. Auch wenn der
63 Gestaltungsrahmen der Gefangenenmitverantwortung gesetzlich nicht definiert ist und daher der Interpreta-
64 tion jeder einzelnen Anstalt unterliegt, kann dies ein sinnvolles Instrument sein, wenn es um das soziale
65 Miteinander im Gefängnis geht. Bei einer echten resozialisierenden Arbeitsstruktur sehen wir aber klar die
66 Notwendigkeit von Gefangenengewerkschaften, die sich ausschließlich auf die Arbeitsbedingungen konzen-
67 trieren können.

68 **Umfassendere Begleitung und Betreuung in Haft**

69 Wir fordern verstärkte finanzielle und psychologische Betreuung von Strafgefangenen während der Haft. Hier-
70 zu zählt Suchtberatung, Suchttherapie, Zugang zu Psycholog*innen und eine Schuldenberatung. Diese müssen
71 als feste Vollzeiteinrichtungen in den Gefängnissen vorhanden sein. Viele Straftäter*innen sind verschuldet.
72 Dies hat zum Beispiel damit zu tun, dass vor der Inhaftierung Kosten anfallen, die sie in Haft nicht mehr bedie-
73 nen können oder durch Unterhaltsansprüche, die nach der Haft fällig werden. Daher bedarf es einer finanzia-
74 len Beratung und Begleitung durch etwaige Privatinsolvenzen, damit nach der Haft ein unverschuldeter Start
75 möglich ist.

76 Auch Menschen mit Suchtproblematiken müssen in Haft engmaschiger betreut werden. Der Mythos eines
77 "guttuhenden, kalten Entzugs" ist weder gesundheitlich förderlich, noch entspricht er der Realität in der JVA.
78 Menschen mit Suchtproblematiken müssen automatisch in ein entsprechendes Programm vor Ort aufgenom-
79 men werden und betreuten Zugang zu Substituten bekommen, um angeleitet die Sucht zu heilen. Gleiches gilt
80 für Menschen mit psychischen Einschränkungen, bei denen die Betreuung ebenfalls eine Selbstverständlich-
81 keit sein sollte. Bei einer Teilnahme an einem längeren Programm muss zudem die Lohnfortzahlung gewähr-
82 leistet sein.

83 Auch die Möglichkeit am familiären Leben teilzunehmen muss gewährleistet sein. Für uns besteht ein Recht
84 darauf, seine Kinder oder Partner*innen regelmäßig zu sehen. Hierfür muss eine Zusammenarbeit zwischen
85 Jugendamt, Schule und JVA bestehen. Besteht die Möglichkeit nicht – wie es jetzt häufig der Fall ist – belastet
86 dies nicht nur Kinder und Partner*innen psychisch, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die Psyche

87 des*der Inhaftierten. Um an ein Familienleben nach der Haft anknüpfen zu können, muss ein solches auch in
88 Haft zumindest eingeschränkt möglich sein.

89 **Bessere Vorbereitung für das Leben nach der Haft**

90 Wir fordern eine Institutionalisierung des Austausches zwischen den Gefängnissen und der Agentur für Arbeit.
91 Aktuell besteht ein solcher nicht. Dies hat zur Folge, dass Freigelassene oftmals noch nicht im Sozialsystem ge-
92 meldet sind und erst Wochen später in der Lage sind, ALG II zu beantragen und zu beziehen. Ziel muss es sein,
93 dass die finanzielle Versorgung der Freigelassenen vom ersten Tag an gewährleistet ist. Hierzu gehört auch,
94 dass die Arbeitsplatzvermittlung bereits zeitnah vor der Entlassung eingeleitet werden muss. Ist die finanzielle
95 Versorgung nicht gewährleistet, fördert dies einen Rückfall in die Kriminalität und Begünstigt Obdachlosigkeit.
96 Bereits vor der Freilassung sollte zudem ebenfalls verpflichtend zusammen mit dem*der Bewährungshelfer*in
97 nach einer geeigneten Unterbringung gesucht werden. Zudem sollte die Kommune, in der die Inhaftierung er-
98 folgt ist, für die Erstunterbringung zuständig sein.

99 **Strafvollzug neu denken**

100 Da die viel zu hohen Rückfallquoten sehr anschaulich zeigen, dass der Strafvollzug in Deutschland seine ab-
101 schreckende und resozialisierende Wirkung verfehlt, wollen wir die Gefängnisstrafe in Zukunft als solche kriti-
102 scher in den Blick nehmen und andere Möglichkeiten des Strafvollzugs in Erwägung ziehen, die ein wirkliches
103 Resozialisieren möglich machen können.